

## Das Verhältnis von „Religion und Politik“ in Zeiten der europäischen Integration

Ute Roth

Nach einer Einführung in die Thematik durch *Peter-Christian Müller-Graff* und *Heinrich Schneider*, die beide die Vielschichtigkeit des Gegenstandes unterstrichen und die sich daraus ergebende interdisziplinäre Herausforderung hervorhoben, eröffnete *Fritz Erich Anhelm* die erste Runde der Referate mit dem Hinweis auf das Spannungsverhältnis zwischen Religion und Politik im Wandel der Zeit. Religion könne zur Legitimierung von Einzelhandlungen genauso herangezogen werden wie sie als „Welterklärungsmuster“ im Sinne eines Samuel P. Huntington im „Kampf der Kulturen“ benutzt werden könne. Allerdings impliziere diese zweite Auffassung, dass die Zähmung der Religion durch Säkularisierung und Aufklärung, die das Christentum durchlaufen hätte, dem Islam noch bevorstünde. Damit behaupte sie aber indirekt eine Zweistufigkeit des Zivilisationsstandes. Wie Auschwitz gelehrt hätte, stelle jedoch die Aufgeklärtheit einer Gesellschaft keinen Schutz vor zivilisationsnegierenden Auswüchsen dar.

Unter Hinweis auf die unabgeschlossene Dialektik des abendländischen Säkularisierungsprozesses betonte er insbesondere die Verbindungen, die zwischen der Religionskultur und der politischen Kultur bestünden. Er arbeitete heraus, dass der moderne Verfassungsstaat mit der Religiosität seiner Bürger als innerem Antrieb auf Voraussetzungen fuße, die er selbst nicht garantieren könne, ohne seine Freiheitlichkeit in Frage zu stellen. Der Staat, unterstrich er, habe die Religion oft benutzt, um den inneren Zusammenhalt des Gemeinwesens zu gewährleisten. Ein weiterer wichtiger Berührungspunkt zwischen Politik und Religion sei aber auch darin zu sehen, dass die Religionsbegründungen in der Vergangenheit meistens mit dem Wunsch der Aufrechterhaltung von Ethnizität einhergingen.

Die Frage stelle sich, ob die Kirchen heute zu einem Teil der Zivilgesellschaften geworden seien, wie sie in dem neuen Weißbuch der EU

### Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Europäischen Union

Internationale Wissenschaftliche Konferenz  
des Arbeitskreises Europäische Integration e.V.  
in Zusammenarbeit mit dem Heidelberger  
Europa-Forum

Heidelberg, den 22. – 24. November 2001

*Wissenschaftliche Leitung:*

Professor Dr. Peter-Christian MÜLLER-GRAFF,  
Universität Heidelberg und Professor Dr. Heinrich  
SCHNEIDER, Universität Wien

**Einführung**

Prof. Dr. Peter-Christian MÜLLER-GRAFF

**Rolle und Funktion von Kirchen und Religions-  
gemeinschaften im Gemeinwesen**

Dr. Fritz Erich ANHELM, Evangelische Akademie  
Loccum

**Der Status von Kirchen und Religionsgemein-  
schaften in den Mitgliedstaaten der Europäischen  
Union**

Professor Dr. Richard POTZ, Universität Wien

**Die europäische Einigung als Thema der Islami-  
schen Gemeinschaft**

Professor Dr. Fuad KANDIL, Universität Karlsruhe  
Koreferent: Dr. Raoul MOTKA, Universität Heidel-  
berg

**Die europäische Einigung als Thema der evange-  
lischen Kirchen**

Privatdozent Dr. Wolfgang VÖGELE, Evangelische  
Akademie Loccum

**Die europäische Einigung als Thema der katholi-  
schen Kirche**

Professor Dr. Heinrich SCHNEIDER,  
Universität Wien

Koreferent: Dr. Peter BENDER, Brüssel

**Schnittfelder der Tätigkeiten von Kirchen/  
Religionsgemeinschaften und der Europäischen  
Union**

Dr. Michael WENINGER, Europäische Kommission,  
Generalsekretariat, Brüssel

**Kirchen und Religionsgemeinschaften in der  
europäischen Rechtsordnung**

Hans-Michael HEINIG, Fernuniversität Hagen

**Die Stellung der Kirchen und Religionsgemein-  
schaften zu den Grundwerten und Grundsätzen  
des Art. 6 EUV**

Professor Dr. Jörg WINTER, Universität Heidel-  
berg/Evangelische Landeskirche Baden

**Die Zukunft des Staatskirchentums in der  
Europäischen Union**

Professor Dr. Dieter WYDUCKEL, Universität Dresden

**Ist die Europäische Union ein christliches  
Vorhaben?**

Professor Dr. Franz ECKERT, Österreichische  
Bischofskonferenz, Wien

genannt werden, oder ob sie weiterhin einen Sonderstatus beanspruchen könnten. Fritz Erich Anhelm vertrat die Ansicht, die Dauerhaftigkeit der Glaubensbekenntnisse unterscheide diese immer noch signifikant von Nichtregierungsorganisationen. Die angegliederten Organisationen mit spezifisch gesellschaftlichen Aufgaben könne man zwar in den Bereich der Nichtregierungsorganisationen eingliedern, der Sonderstatus der Kirchen als Tertium zwischen Staat und Zivilgesellschaft bleibe bestehen. Die Kirchen müssten aber für eine aktivere Mitarbeit bei der Gestaltung des globalen Gemeinwesens im Sinne der Verwirklichung positiver Religionsfreiheit gewonnen werden. Ihr Handeln erschöpfe sich zu oft im Besitzstandwahren. Dies entspreche aber nicht dem konstitutiven Charakter der religiösen Grundwerte für die zivilisatorische Entwicklung eines Gemeinwesens.

*Der Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*

Richard Potz betonte, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sei auf untrennbare Weise mit der Geschichte und Kultur eines jeden Landes verbunden. Es ließen sich heute drei verschiedene Grundtypen dieses Verhältnisses beobachten: das Staatskirchentum, das Koordinations- und das Trennungssystem. Ein Überblick über die einzelnen Ausgestaltungen dieser Typen mache jedoch deutlich, dass dem Umstand, ob Religionsgemeinschaften staatskirchliche, öffentlich-rechtliche oder eine wie auch immer konstruierte privatrechtliche Stellung hätten, zunehmend weniger Bedeutung zukomme. Es sei vor allem zu beachten, dass die konkrete Ausgestaltung sich nicht immer durch die Ableitung aus ihrer grundsätzlichen Rechtsposition ersehen lasse. Vor neue Herausforderungen würden die Staaten durch die Behandlung des Islam sowie der neueren religiösen Bewegungen gestellt. Diese bedienten sich verstärkt der von anderen gesellschaftlichen Bereichen wie Wirtschaft und Politik übernommenen spezifisch marktorientierten Gesetzmäßigkeiten, wodurch neue Abgrenzungsprobleme entstünden. Die Lösungsansätze seien auch hier von Land zu Land verschieden und traditionell geprägt. Eine europaweit einheitliche Herangehensweise sei nicht absehbar.

*Die europäische Einigung als Thema der islamischen Gemeinschaft*

Fuad Kandil beschrieb die Position der islamischen Gemeinschaft in Deutschland als uneinheitlich. Er hob den Mangel eines zentralen Ansprechpartners für die dialogbereiten Vertreter in Staat und Gesellschaft Deutschlands und auch auf der europäischen Ebene hervor. Als Grund dieses Mangels diskutierte er den in Deutschland herrschenden Ansatz der Individualintegration, der ein Auftreten als Gruppe in der aufnahmebereiten Gesellschaft erschwere. Jedoch blieben auch die mit dem Ansatz der Gruppenintegration verbundenen Schwierigkeiten, wie sie in Großbritannien und Holland zu beobachten sind, nicht unerwähnt. Als weiteren Erklärungsansatz für diesen Mangel vermutete Fuad Kandil die Intoleranz, die auch vor Minderheiten nicht halt mache, und den zur Ideologisierung von Politik führenden Fundamentalismus.

Die beiden in Deutschland um den Vertretungsanspruch ringenden Organisationen „Zentralrat der Muslime in Deutschland“ und „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland“ hätten 1996 an einem Versuch teilgenommen, in Straßburg einen „Islamischen Kooperationsrat in Europa“ zu begründen. Dieser hätte das Schritthalten der muslimischen Bevölkerung mit der Integrationsbewegung zum Thema haben sollen, führte aber über einige Deklarationen nicht hinaus. Nach dem Scheitern eines islamischen Religionsrates in Europa seien auf europäischer Ebene nur noch politische Organisationen der Muslime existent. Als möglichen Ausweg aus der den Dialog auf nationaler wie europäischer Ebene erschwerenden Situation schlug er vor, die Elitenbildung unter den Muslimen zu fördern.

Raul Moutika führte aus, die unzureichende Organisation der Muslime erkläre sich aus der Entstehungsgeschichte des Islam, der, anders als das Christentum, als Staatsreligion begründet worden sei. Dies hätte dazu geführt, dass er keine „naturegebenen“ Organisationsstrukturen vorweise, die außerhalb eines islamischen Staatswesens als Ordnungsfaktor herangezogen werden könnten. Er war der Ansicht, dass Eu-

ropa zur Aufnahme neuer Mitgliedstaaten eines neuen Gesellschaftsvertrages bedürfe. Die existenten staatlichen Strukturen für Religionsgemeinschaften ließen sich nur aus den nationalen Besonderheiten erklären und auf islamische Staaten wie die Türkei oder Bosnien nicht übertragen.

*Die europäische Einigung als Thema der evangelischen Kirchen*

Wolfgang Vögele legte dar, dass Pluralität und Globalismus schon im Wesen des Evangeliums verankert seien. Für die protestantische Kirche sei es historisch entscheidend gewesen, dass sie sich an den Grenzen von Staaten und Nationen orientiert habe. Diese Bindung von evangelischer Kirche und Nation hätte einen Zug zum Regionalismus erzeugt. Vorstellungen einer Einheits- oder Weltkirche würden demzufolge abgelehnt. Auf europäischer Ebene sei als protestantischer Verbund die 1973 unterzeichnete Leuenberger Konkordie zu nennen, in der sich lutherische, reformierte und unierte Kirchen sowie Waldenser und Böhmisches Brüder zusammengeschlossen hätten. Diese Kirchen gewährten einander Abendmahls- und Predigtgemeinschaft. Daneben sei auch die 1959 gegründete Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) zu erwähnen, in der heute 124 orthodoxe und protestantische Kirchen, die anglikanische Kirche sowie freikirchliche Vereinigungen einen lockeren Bund bildeten.

Die evangelische Kirche begreift das Vorhaben eines vereinten Europa als die Eröffnung eines Verkündungsraumes für das Evangelium. Dabei hätte der protestantische Pluralismus möglicherweise Modellcharakter für das pluralistische Miteinander der Gesellschaften Europas. Für die protestantische Kirche seien durch die Bestimmungen im Amsterdamer Vertrag und der Grundrechtecharta die Voraussetzungen für ihren internen Pluralismus gewährleistet. Europa habe aber eine Seele jenseits des institutionellen Gefüges. Um diese mit Leben zu erfüllen, solle eine aktive Mitarbeit der evangelischen Kirche befürwortet werden, in der sowohl Glaubensgewissheit und Ökumene als auch Verantwortung einen hohen Stellenwert innehätten.

*Die europäische Einigung als Thema der katholischen Kirche*

Heinrich Schneider verwies darauf, dass der Bruch der religiösen Einheit von der katholischen Kirche als das schwerste Verhängnis des christlichen Abendlandes empfunden worden sei. Die Sehnsucht nach der durch Kirchenteilung und Reformation verlorenen Einheit der Kirche hätte sich zu Beginn mit dem Ziel eines einheitlichen Europa gedeckt. Das II. Vatikanische Konzil bejahte dann aber den Gedanken der Ökumene und beförderte so den Pluralismusgedanken. Damit wurde die Vorstellung eines katholischen Kirchenstaates abgelehnt und die Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkannt. Berücksichtige man jedoch die Wirkmacht ideeller Orientierungen, könne die Evangelisierung als ein Projekt der Erweckung und Freisetzung von Motivpotenzial auch für die europäischen Aufgaben nutzbar gemacht werden.

Als Wurzel des europäischen Einigungsprozesses fungiere die katholische Soziallehre, die unter anderem im Subsidiaritätsprinzip Niederschlag gefunden hätte. Das Konzept der Gemeinschaft, das dahinter stehe, hätte prägende Kraft gehabt bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaften. Die Supranationalität passe grundsätzlich in das Konzept der katholischen Kirche, die den Einigungsprozess daher durchgängig wohlwollend begleitet hätte. Beispielhaft dafür sei die ungewöhnlich konkrete Forderung Pius XII. von 1957, eine nationenübergreifende Gemeinschaft, die ihren Namen verdiene, brauche supranationale, mit substanzieller Hoheitsgewalt ausgestattete Institutionen. Aber auch auf gesamteuropäischer Ebene sei das Engagement der katholischen Kirche bemerkenswert. So habe sie sich aktiv in den KSZE-Prozess eingebracht, den sie im Unterschied zur EG als Vollvereinigung Europas betrachte.

Die aktuellen Äußerungen des Papstes zur Europäischen Union seien weniger politisch sondern mehr religiös akzentuiert. Die Vorstellungen Pius XII. und Johannes Paul II. stünden einander heute polar gegenüber. Der politisch-juristisch denkende Pius XII. hätte eine über-

staatliche „Auctoritas publica“ für unerlässlich gehalten, während der sozialphilosophisch durch den Personalismus Schelers geprägte Johannes Paul zur interpersonalen Gemeinschaft mehr Zutrauen hätte als zu übergeordneten Herrschaftsorganisationen.

*Peter Bender* stellte dar, dass die Grundrechtecharta der EU ein aktuelles Beispiel für die konkrete Europapolitik der katholischen Kirche sei. Die katholischen Institutionen seien bei der EU in Brüssel von der Nuntiatur bis zu den Orden präsent und intervenierten durch Verbände und Einrichtungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene. Der Hauptakteur sei jedoch das COMECE-Sekretariat in Brüssel, das mit Positionspapieren, in öffentlichen Anhörungen und mit Änderungsvorschlägen zu Konventstextentwürfen angetreten sei. Die Schwerpunktthemen der EU-Grundrechtecharta seien aus der Sicht der katholischen Kirche der Transzendenzbezug der Charta, das wiedergegebene Menschenbild, die Gentechnik, der Stellenwert von Ehe und Familie und die institutionelle Religionsfreiheit gewesen. Er vertrat die Meinung, dass eine rechtsverbindliche Grundrechtecharta zu einem Europa der offenen Bürgergesellschaft für Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen beitragen könnte, das keine geschlossene Wertefestsetzung bestimmter Konfessionen sei.

*Schnittfelder der Tätigkeit von Kirchen/Religionsgemeinschaften und der Europäischen Union*

*Michael Weninger* betonte, dass im nun verkleinerten Beraterstab der Kommission der Dialog mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften in der EU neben der Außenpolitik, der Wirtschaftspolitik und der Institutionenreform eine zentrale und gleichgeordnete Rolle spiele. Dieser Dialog sei aber bisher nur rudimentär entwickelt, was einerseits an dem fehlenden juristischen Rahmen und andererseits an dem mangelnden institutionellen Gefüge läge. Die Vertretung der Religionsgemeinschaften auf der europäischen Ebene sei unterschiedlich gut organisiert und teile sich in die Ebene der Einzelvertretung bei der EU und die des Dialoges der Religionen untereinander in der Konferenz

Europäischer Kirchen (KEK). Er war der Ansicht, dass der Religion eine stärkere Rolle bei der Lösung von Grundsatzfragen zukommen sollte. Dafür sei eine echte Ökumene erforderlich, die auch Differenzen offen anspreche. Auch müsse man sich des theologischen Wissens wieder bemächtigen, um die anstehenden Diskussionen über Grundwerte sinnvoll führen zu können. Schließlich forderte er, die Kriterien für die Anerkennung als Kirche europaweit zu vereinheitlichen.

*Kirchen und Religionsgemeinschaften in der europäischen Rechtsordnung*

*Hans-Michael Heinig* verwies darauf, dass die Sonderstellung der Kirchen in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung zu vielschichtigen Fragen Anlass gibt. Konfliktlinien entstünden vor allem in den Bereichen der öffentlichen Auftragsvergabe, des Wettbewerbsrechts, des Beihilferechts und bei Arbeitsverhältnissen. Hier stelle sich die Frage, inwieweit die staatsanaloge Verfasstheit der Kirchen auch eine Bindung an die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach sich zöge. Er schlug vor, dies für den Bereich zu bejahen, in dem die Kirchen vom Staat mit Hoheitsgewalt beliehen seien, nicht jedoch für darüber hinausgehende Bereiche. Insgesamt wüchse der Druck auf die Kirchen, sich den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nicht weiter zu entziehen. Es führe nämlich zu einem Legitimationsdefizit, wenn die Kirchen zwar den Gedanken eines vereinten Europa begrüßten, dessen Regeln aber in der Praxis ablehnen würden.

*Die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu den Grundwerten und Grundsätzen des Art. 6 EUV*

*Jörg Winter* führte aus, dass Gerechtigkeit schon das zentrale Thema des alten Testaments gewesen sei. Da der Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen wäre, sei auch die Achtung der Menschenwürde von fundamentaler Bedeutung. Dabei hätte sich das Verhältnis der beiden großen christlichen Kirchen zur Demokratie unterschiedlich entwickelt. Die evangelische,

staatsorientierte Kirche in Deutschland, hätte nach dem Fall der Monarchie, mit der sie fest verbunden war, Schwierigkeiten gehabt, sich der Weimarer Demokratie zu öffnen. Die katholische Kirche jedoch ging immer schon davon aus, dass Staat und Kirche zwei unterschiedliche Einheiten mit je speziellen Aufgabenstellungen darstellten. Das half ihr dabei, im Bereich des Glaubens unabhängig zu bleiben. Daher konnte sie sowohl mit der Weimarer Demokratie als auch mit dem nationalsozialistischen Staat koexistieren. Jörg Winter unterstrich insbesondere, dass die Kirchen heute sich in mannigfachen Erklärungen zu den in Art. 6 EUV niedergelegten Grundsätzen bekannt hätten.

*Die Zukunft des Staatskirchentums in der Europäischen Union*

Dieter Wyduckel hob hervor, dass ein Drittel der EU-Mitglieder über staatskirchliche Systeme verfügten. Diese seien in den mehrheitlich protestantischen Regionen weiter verbreitet als in den katholisch geprägten. Die Vielfalt der Systeme führe aber nicht zu der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene. Vielmehr fehle der EU schon die Kompetenz für ein solches Unterfangen. Er betonte weiterhin, die Kirchen genössen in der EU keinen extrakonstitutionellen Status, sondern seien vielmehr in die verfassungsrechtlichen Ordnungen der Mitgliedstaaten eingebunden. Die Formulierung der zukünftigen Verfassung der EU müsste daher auch die korporative Religionsfreiheit umfassen, da ansonsten nur eine Niederschrift der schon bestehenden Rechtslage erfolge. Auch müsse an der systematischen Unterscheidung zwischen Staat, Kirchen und Zivilgesellschaft festgehalten werden, damit den Kirchen ein angemessener Rahmen für ihr Wirken verbleibe.

*Ist die Europäische Union ein christliches Vorbild?*

Franz Eckert stellte schließlich die Frage nach jener spirituellen Leitwährung, welche die Europäer nicht außer Kurs setzen dürften, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, von ihren

identitätsstiftenden Wurzeln getrennt zu werden. Fehle nämlich in der heutigen Orientierungslosigkeit ein richtungweisendes, metaphysisch begründetes Normen- und Werteflecht, so werde die Gemeinschaft zu einem Rudel widerstreitender Egoisten oder zu einer Diktatur mit Zwangsnormen für alle Lebensbereiche. Darüber hinaus sei erwiesen, dass alle ausschließlich diesseitsorientierten Systeme – vom liberalistischen Kapitalismus bis zum kollektivistischen Sozialismus – unfähig seien, die für die Entwicklung und den Fortbestand einer menschenwürdigen Gesellschaft nötigen Solidaritäts- und Verzichtspotenziale im Einzelmenschen zu mobilisieren. Gemeinsam sei der katholischen Kirche und der EU die Wertschätzung des menschlichen Individuums und seiner Freiheit, sowie die Überzeugung, Menschenrechte seien angeboren und nicht erworben. Die Kirche sehe im Menschen das gottebenbildliche Einzelwesen, das frei sein müsse, um Gottes Liebe erwidern zu können. Nirgends auf der Welt aber käme das Menschenbild in Gesetzgebung und Lebenspraxis dem Respekt vor dem „Gotteskind“ so nahe wie in fast allen Mitgliedsländern der Union. So sei auch die Grundrechtecharta eine bisher noch nie zu Papier gebrachte Rahmenordnung für den Rechtsraum des gottebenbildlichen Menschen.

Franz Eckert vertrat die Ansicht, dass sich innerhalb der Europäischen Union das Christentum als wirkmächtigstes „Heil-Mittel“ gegen die durch Sinnleere, Werteverlust und Gemeinschaftsverdrossenheit verursachte gesellschaftliche Konsenskrise erweise. Dies schließe nicht die Multikulturalität der Gesellschaft aus. Es erfordere vielmehr einen Dialog der Kulturen nach den Regeln des Respekts und der gegenseitigen Anerkennung, ohne dabei den eigenen Wahrheitsanspruch zu opfern. Je klarer hierbei die eigene Ausgangsbasis sei, desto leichter gelinge der Dialog. Daher seien die Christen aufgefordert, die Grundlagen zu schaffen für eine Politik, die auf das Gemeinwohl hinziele, um dadurch dem alten Kontinent seine Seele wiederzugeben, die er in jahrzehntelanger Fixierung auf wirtschaftliche Sachverhalte weit hin verloren hätte.

---

Ute Roth, Wissenschaftliche Angestellte, Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Universität Heidelberg